

VERORDNUNGSBLATT DER STADT BLUDENZ

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 19.12.2023

9. Verordnung: Hundehalteverordnung

VERORDNUNG BETREFFEND DAS HALTEN VON HUNDEN

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Bludenz vom 14.12.2023, der §§ 16 Abs. 1 Z 11 und 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr. 116/2016 idgF, sowie § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, zur Vermeidung von Verunreinigungen und Gefährdungen durch Hunde wird verordnet:

§ 1

Haltung von Hunden

Die Hundehalter sind verpflichtet, ihrem Hund mindestens einmal täglich, dem Bewegungsbedürfnis des Hundes entsprechend, ausreichend Gelegenheit zum Auslauf zu geben. Werden Hunde vorwiegend in geschlossenen Räumen, z.B. Wohnungen, gehalten, so haben die Hundehalter mehrmals täglich die Möglichkeit zu Kot- und Harnabsatz im Freien sicherzustellen. Generell ist Hunden mindestens zwei Mal täglich Sozialkontakt mit Menschen zu gewähren. Eine ständige Leinen- oder Kettenhaltung ist unzulässig.

§ 2

Beseitigung von Verunreinigungen

Hundehalter sind verpflichtet, die durch ihren Hund verursachten Verunreinigungen, insbesondere Hundekot unverzüglich zu beseitigen.

Bei Bedarf sind zur Entfernung von Verunreinigungen geeignete Werkzeuge und Behältnisse (Robidog-Säckchen) durch den Hundehalter beim städtischen Bauhof oder im Bürgerservice des Amtes der Stadt Bludenz zu beziehen.

§ 3

Leinenzwang

Sämtliche Hunde sind auf öffentlichen Verkehrsflächen, im eingezeichneten Bereich des Plans gemäß Anlage zu dieser Verordnung, an einer Leine zu führen.

Darüber hinaus sind sämtliche Hunde auf allen ausgewiesenen Radwegen und allen Spielplätzen sowie Park- und Grünanlagen Stadtgebiet Bludenz an der Leine zu führen.

Hunde sind von Spielgeräten und Sandspielplätzen fernzuhalten.

Die Leine hat so beschaffen zu sein, dass der Halter seinen Hund unverzüglich und ohne Gefährdung anderer Menschen und Tiere heranzuführen und zurückhalten kann.

§ 4

Verantwortung

Für die Einhaltung der Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Hat er das Tier einer anderen Person anvertraut, so obliegt dieser Person die Verantwortung.

§ 5

Abgabepflicht

Wer im Gemeindegebiet von Bludenz einen über 3 Monate alten Hund hält, hat eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

§ 6

Höhe und Fälligkeit der Hundeabgabe

(1) Die Höhe der Hundeabgabe wird durch gesonderte Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.

(2) Die Hundeabgabe ist jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten und ist jeweils am 30. April fällig. Fällt das Datum der Anschaffung auf einen späteren Termin, so ist die Abgabe vier Wochen nach dem Anschaffungsdatum fällig. Wird ein Hund zwischen dem 1. Mai und 31. Dezember angemeldet, so wird die Abgabe jeweils für die restlichen Monate, beginnend mit dem auf die Anmeldung folgenden Monat, anteilmäßig verrechnet.

(3) Wird ein Hund innerhalb der ersten drei Monate des betreffenden Kalenderjahres abgeschafft, ist er abhandengekommen oder verendet, ist für das betreffende Kalenderjahr keine Hundeabgabe mehr zu entrichten. Wird ein Hund nach dem 31. März des betreffenden Kalenderjahres abgeschafft, ist er abhandengekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.

(4) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird.

(5) Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des toten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahre bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich hierbei ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.

(6) Hundehalter, die mit ihrem Hund einen Ausbildungskurs absolviert haben, wird auf Antrag eine einmalige Förderung in Höhe von 50 % der jährlichen Gebühr gem. § 6 Abs. 1 gewährt. Die Ausbildung muss den Richtlinien des österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) oder vergleichbaren Richtlinien entsprechen. Die erfolgreiche Teilnahme (Urkunde) muss vom Hundehalter nachgewiesen werden.

§ 7

Abgabenbefreiung

(1) Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:

- a) Lawinenhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden
- b) Assistenzhunde, die zum Schutz und Beistand hilfsbedürftiger Personen geeignet sind (z.B. Blindenhunde, Begleithunde für Behinderte, Signalthunde für Diabetiker), wenn sie als solche ausgebildet und regelmäßig verwendet werden.
- c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden (z.B. Therapiebegleithunde) sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.
- d) Wachhunde, das sind Hunde, die über eine spezielle Ausbildung als Wachhund verfügen und aufgrund ihrer Rasse zur Bewachung eines besonders bewachungsbedürftigen Objektes, wie gewerbliche Betriebsanlagen, land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Wohnhäuser, soweit sich diese nicht im dichtverbauten Ortsbereich befinden, gehalten werden.

(2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen.

§ 8

Meldepflicht

(1) Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Stadt Bludenz einen Hund hält, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Amt der Stadt Bludenz zu melden. Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden.

(2) Bei der Anmeldung des Hundes kann die Behörde zum Zwecke der Überprüfung der gemachten Angaben vom Halter verlangen, den Hund im städtischen Bürgerservice oder bei der Stadtpolizei vorzuführen.

(3) Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhandengekommen, ist dies ebenfalls unverzüglich vom Halter zu melden.

§ 9

Kennzeichnung und Registrierung

Für jeden Hund wird von der Stadt Bludenz eine Erkennungsmarke mit Nummer versehen an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund im Hals- oder Brustbereich getragen werden.

§ 10

Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 11

Strafbestimmungen

(1) Die Nichtbefolgung der §§ 2 – 4 dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz dar und wird durch die Bezirkshauptmannschaft bestraft.

(2) Die Nichtbefolgung der §§ 5 – 10 dieser Verordnung stellt eine zu bestrafende Übertretung nach den §§ 8 ff Abgabengesetz LGBl Nr. 56/2009 idgF dar und wird durch die Bezirkshauptmannschaft bestraft.

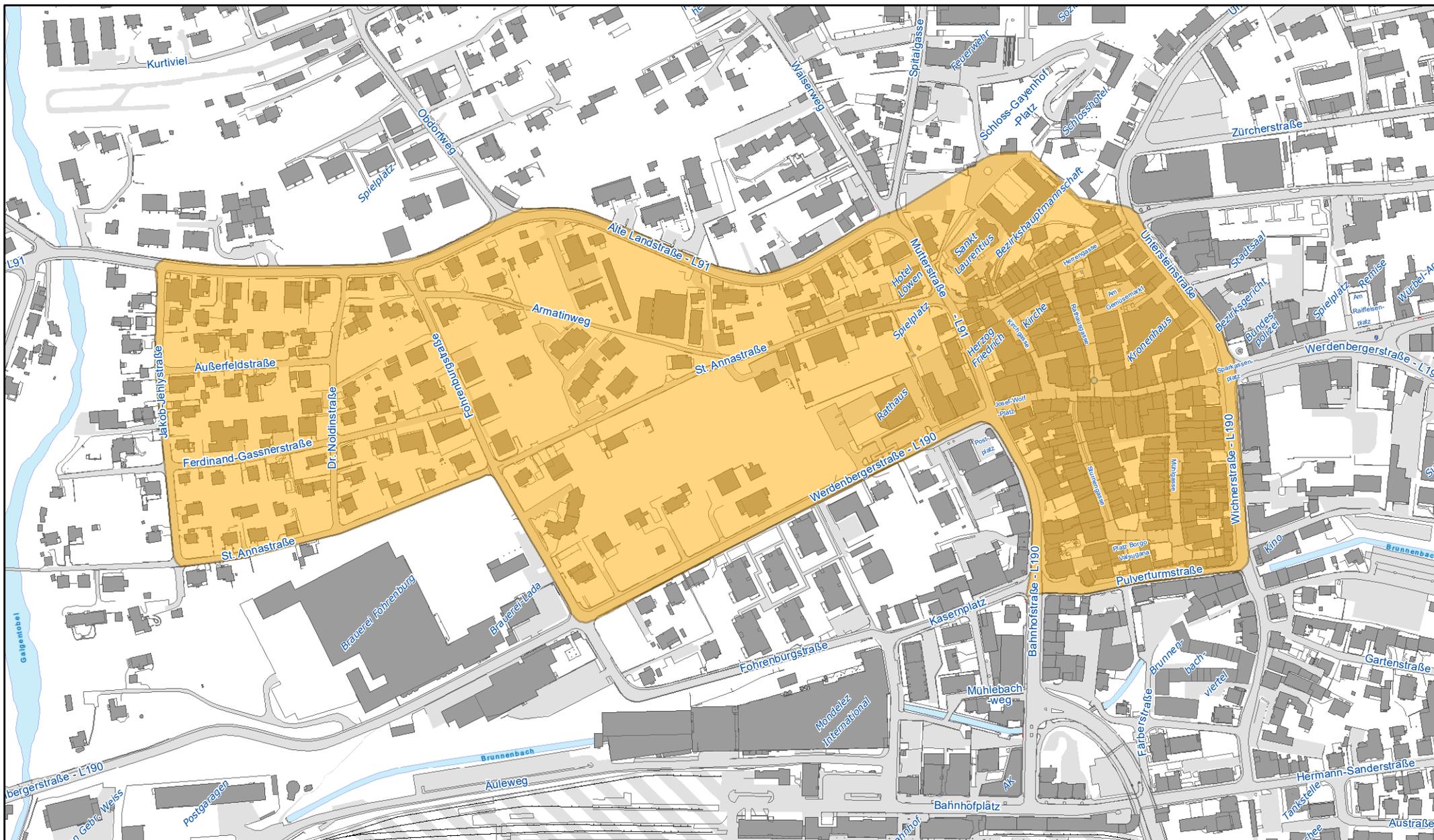
§ 12

In- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung, tritt die Verordnung betreffend das Halten von Hunden vom 18.11.2010 idgF außer Kraft.

Der Bürgermeister:

S i m o n T s c h a n n



Amt der Stadt Bludenz
Werdenbergerstraße 42
A-6700 Bludenz
Tel: 05552 / 63621
Fax: 05552 / 63621-3
Email: stadt@bludenz.at

Maßstab: **1:4000**
Datum: 1.12.2023
Erstellt: aduschlbauer



Leinenzwang gem. § 3 Hundehalteverordnung

Quelle: LVG Feldkirch, BEV, Amt der Stadt Bludenz Für die Richtigkeit der Darstellung übernimmt die Stadt Bludenz keine Haftung!



